

Öffentliche Steuermahnung

Die bis zum 15. Februar 2025 und zum 1. eines jeden Monats fällig gewordenen Gemeindesteuern und Gebühren lt. Abgabenbescheid 2025 werden hiermit angemahnt. Für die zu entrichtende Gewerbesteuer gilt ebenfalls der 15. Februar 2025 als Fälligkeitstermin.

Zahlungen mussten bis zum 27. Februar 2025 geleistet werden, andernfalls ist die Einziehung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nicht zu vermeiden. Zusätzlich müssen dann Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden.

Die Angabe des **Aktenzeichens/EW-Nr. führt zu Falschbuchungen**, daher bitte, bei der Überweisung, auch in Ihrem eigenen Interesse, **unbedingt in jedem Falle das Debitor-Konto angeben**, damit eine ordnungsgemäße Buchung erfolgen kann.

Gemeindekasse
als Vollstreckungsbehörde
Iris Klinkhammer, Kassenleiterin